

# **Jugendordnung TSV Meckenbeuren 1912 e.V.**

## **§1 Name und Mitgliedschaft**

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen MitarbeiterInnen bilden die Vereinsjugend des TSV Meckenbeuren 1912 e.V.

## **§2 Aufgaben und Ziele**

1. Die Jugendarbeit im TSV Meckenbeuren 1912 e.V. findet in allen Abteilungen und auf Gesamtvereinsebene statt. Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitkulturellen Angeboten. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihres Entwicklungsstands bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden.
2. Alle in der Vereinsjugend tätigen MitarbeiterInnen verpflichten sich bei ihrer Arbeit die vom TSV Meckenbeuren 1912 e.V. vorgegebenen Verhaltensregeln zum Kindeswohl einzuhalten und ihr Handeln an den formulierten Leitlinien auszurichten.  
Die Verhaltensregeln sind als Anhang beigelegt und damit Teil dieser Jugendordnung.

## **§3 Organe**

Organe der Vereinsjugend sind:

1. die Jugendvollversammlung
2. der Jugendausschuss
3. der Jugendvorstand

## **§4 Jugendvollversammlung**

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet jährlich mindestens einmal statt. Zu ihr ist mindestens eine Woche vorher einzuladen. In den Jahren, in denen eine Vereinsmitgliederversammlung stattfindet, ist die Jugendvollversammlung vier bis acht Wochen vor dieser durchzuführen.

1. Aufgaben der Jugendvollversammlung  
Entgegennahme des Berichts des Jugendvorstandes inklusive Kassenbericht  
Entlastung der Mitglieder des Jugendvorstandes  
Wahl der Mitglieder des Jugendvorstandes  
Wahl des Vereinsjugendleiters  
Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein  
Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge

## 2. Wahlperiode und Wahlverfahren

Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden auf zwei Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Der Vereinsjugendleiter muss mindestens 18 Jahre alt sein. Er ist in der Jugendvollversammlung vor der Jahreshauptversammlung zu wählen.

## 3. Stimm -und Wahlberechtigung

Stimm -und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß § 1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

## 4. Anträge

Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern, allen Organen und Abteilungen der Vereinsjugend gestellt werden. Sie müssen mindestens eine Woche vor der Jugendversammlung schriftlich beim Vereinsjugendleiter eingereicht werden.

# § 5 Jugendausschuss

## 1. Zusammensetzung

Dem Jugendausschuss gehören an:  
die Mitglieder des Jugendvorstandes  
die AbteilungsjugendleiterInnen  
die AbteilungsjugendsprecherInnen (sofern gewählt)

## 2. Aufgaben

Nachberufung ausgeschiedener Mitglieder des Jugendausschusses  
Einsetzung von Kommissionen für zeitlich begrenzte Aufgaben  
Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein;  
Umsetzung von Beschlüssen der Jugendvollversammlung;  
Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend;  
Koordination der Jugendarbeit in den Abteilungen;  
Bestätigung der Abteilungsjugendordnungen;  
Gewinnung von weiteren Mitarbeiter/innen für die Jugend.  
Führung der Vereinsjugendkasse

## 3. Zusätzliche MitarbeiterInnen

Der Jugendausschuss hat die Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen, abweichend von der Jugendordnung weitere Ausschussmitglieder zu berufen.

## **§6 Jugendvorstand**

### 1. Dem Jugendvorstand gehören an

der oder die VereinsjugendleiterIn  
der oder die VereinsjugendsprecherIn, evtl. AbteilungsjugendvertreterIn (sofern gewählt)  
bis zu 4 weitere Mitglieder nach Bedarf

VereinsjugendsprecherIn dürfen bei ihrer Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.  
Der Jugendvorstand wählt aus seiner Mitte den Vertreter des Vereinsjugendleiters

### 2. Aufgaben

Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein;-Vertretung der Vereinsjugend außerhalb des Vereines, insbesondere bei Sportkreisjugend (SKJ), Württembergische Sportjugend (WSJ), Stadt- und Kreisjugendring (SJR bzw. KJR);  
Beantragung von Zuschüssen für die Vereinsjugendarbeit;  
Qualifizierung der Jugendmitarbeiter/innen durch Bekanntgabe von Weiterbildungsmaßnahmen;  
Sicherstellung des Informationsflusses an die Vereinsjugendmitarbeiter/innen;  
Sicherstellung des Informationsflusses zwischen den Jugendmitarbeitern/innen;  
Behandlung bzw. Delegation von Aufgaben und Fragen, die nicht zweifelsfrei einem anderen Organ zugeordnet werden können.  
Führung der Vereinsjugendkasse

### 3. Arbeitsweise

Der oder die VereinsjugendleiterIn leitet die Sitzungen des Jugendvorstandes und lädt dazu ein. Die Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich statt; bei Bedarf können zu den Sitzungen des Jugendvorstandes zur Beratung zusätzlich weitere Personen eingeladen werden.

## **§ 7 Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein**

Der oder die VereinsjugendleiterIn bzw. sein/e StellvertreterIn vertreten die Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Vereinsvorstand.

## **§ 8 Abteilungsjugenden**

Die Abteilungsjugenden sind durch den oder die Abteilungsjugendleiter/in die Abteilungssprecher/in im Jugendausschuss mit Sitz und Stimme vertreten. Sie sollen sich eine eigene Abteilungsordnung geben, die sich an der jeweils gültigen Vereinsjugendordnung orientiert und vom Jugendausschuss zu bestätigen ist.

## **§ 9 Jugendkasse**

Der Jugendvorstand führt die Jugendkasse gemäß Satzung und Finanzordnung des Hauptvereins. Die Führung der Jugendkasse kann auf Beschluss des Jugendvorstandes auf den Hauptverein übertragen werden.

1. Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist am Jahresende mit der Kasse des Hauptvereins abzustimmen.
2. Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zur Verfügung stehenden Jugendfördermitteln. Sie ist verantwortlich als Empfänger der Zuschüsse für die jugendpflegerischen Maßnahmen.
3. Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den vom Gesamtverein gewählten KassenprüferInnen zu prüfen.
4. Der Jugendvorstand entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Er ist nicht berechtigt, Verbindlichkeiten einzugehen, die nicht mehr im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung aus eigenen Mitteln erfüllt werden können. Ein Eingriffsrecht des Vorstandes ist gegeben, wenn die Mittel nicht gemäß der Vereinssatzung verwendet werden.

## **§ 10 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung**

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

## **§ 11 Sonstige Bestimmungen**

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Genehmigt: Jugendordnung einschl. Verhaltensregeln zum Kinderwohl – Handlungsleitlinien  
In der Fassung vom 11.04.2016

Sitzung Vereinsrat am 11.04.2016

Mitgliederversammlung am .....

11.04.2016  
Lothar Kramer